

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡



Die ursprünglich bis 13. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) laufende Annahmefrist des Öffentlichen Aktienerwerbsangebots wurde um zwei Wochen, d.h. bis einschließlich 27. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) verlängert. Daraus ergeben sich die nachstehend markierten Änderungen der Angebotsunterlage.

Im Übrigen bleibt das Öffentliche Aktienerwerbsangebot unverändert und es gelten die Bestimmungen der Angebotsunterlage vom 17. Januar 2024.

Öffentliches Aktienerwerbsangebot

der

AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA

Ludwig-Ganghofer-Straße 6, 82031 Grünwald

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 6.600.000 auf den Inhaber lautenden
Stückaktien der

AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA
(ISIN DE000A0JK2A8 / WKN A0J K2A)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von
mindestens EUR 15,26 und höchstens EUR 15,36

je auf den Inhaber lautender Stückaktie der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA

Annahmefrist:

17. Januar 2024, 00:00 Uhr (MEZ)

bis einschließlich ~~13~~27. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ)

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) werden auf dieses Rückerwerbsangebot **nicht** angewendet.

Aktualisierte Fassung
13. Februar 2024

≡

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen und Hinweise	54
1.1	Durchführung des Aktienruckerwerbsangebots und anwendbares Recht	54
1.2	Veröffentlichung des Angebotsschreibens.....	65
1.3	Verbreitung und Annahme des Ruckerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	65
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Ruckerwerbsangebots ..	87
1.5	Stand der in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Informationen.....	98
1.6	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre	98
2.	Angebot zum Aktienruckerwerb	109
2.1	Gegenstand des Ruckerwerbsangebots	109
2.2	Endgültiger Kaufpreis	109
2.2.1	Annahmen durch AURELIUS-Aktionäre	1110
2.2.2	Veröffentlichung	1211
2.3	Änderungen des Angebots	1211
2.4	Annahmefrist.....	1211
2.5	Bedingungen und Genehmigungen	1312
2.6	Hintergrund des Angebots.....	1312
3.	Durchführung des Angebots	1312
3.1	Annahmeerklärung und Umbuchung	1412
3.2	Weitere Erklärungen annehmender AURELIUS-Aktionäre	1513
3.3	Rechtsfolgen der Annahme des Angebots	1715
3.4	Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Angebots	1716
3.5	Stornierung von Angeboten bei Überzeichnung	1817
3.6	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Endgültigen Kaufpreises	1917
3.7	Kein Rücktrittsrecht	1918
3.8	Kosten der Annahme.....	1918
3.9	Andienungsrechte.....	2018
3.10	Kein Börsenhandel mit eingereichten AURELIUS-Aktien.....	2019
4.	Grundlagen des Ruckerwerbsangebots	2119
4.1	Kapitalstruktur der Gesellschaft	2119
4.2	Hauptversammlungsbeschluss bezüglich Rückkaufs und Einziehung eigener Aktien	2119
4.3	Beschlüsse der Verwaltung zur Abgabe des Ruckerwerbsangebots.....	2624
5.	Folgen und Finanzierung des Ruckerwerbs	2624
6.	Angaben zum Endgültigen Kaufpreis	2624
7.	Auswirkungen des Angebots / Situation der AURELIUS-Aktionäre, die das Ruckerwerbsangebot nicht annehmen	2826

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

8.	Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen AURELIUS-Aktien	<u>28</u> 26
9.	Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien	<u>28</u> 26
10.	Steuerrechtlicher Hinweis	<u>29</u> 27
11.	Veröffentlichungen.....	<u>29</u> 27
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	<u>29</u> 27
13.	Sonstiges.....	<u>30</u> 27

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Aktienrückerwerbsangebots und anwendbares Recht

Das in diesem Angebotsschreiben (das „**Angebotsschreiben**“) beschriebene Angebot der AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Grünwald, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221100 (die „**Gesellschaft**“ oder „**AURELIUS**“) ist ein öffentliches Angebot zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft (das „**Rückerwerbsangebot**“ oder auch das „**Angebot**“).

Das Rückerwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**AURELIUS-Aktionäre**“) zum Erwerb von bis zu 6.600.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von (gerundet) EUR 1,16 und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Rückerwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE000A0JK2A8 / WKN A0J K2A) (jeweils eine „**AURELIUS-Aktie**“ und zusammen die „**AURELIUS-Aktien**“).

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) finden auf das Rückerwerbsangebot keine Anwendung, da die Wertpapiere der Gesellschaft nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Zudem hat auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie Umsetzungsgesetzes, welches zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, mit Auslegungsentscheidung vom 9. August 2006, zuletzt geändert am 2. November 2017, bekanntgegeben, dass sie das WpÜG auf den Rückerwerb eigener Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots nicht mehr anwendet. Daher entspricht dieses Rückerwerbsangebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Gleiches gilt für vergleichbare ausländische Aufsichtsbehörden.

Das Rückerwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Die Abgabe oder Veröffentlichung des Rückerwerbsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen („**Ausländische Rechtsordnungen**“) als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen nicht, sind nicht vorgesehen und auch nicht bezweckt. AURELIUS-Aktionäre können folglich in Bezug auf das Rückerwerbsangebot nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern oder von sonstigen ausländischen Bestimmungen für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

1.2 Veröffentlichung des Angebotsschreibens

Dieses Angebotsschreiben wird auf der Internetseite von AURELIUS unter https://www.aureliusinvest.de/aktienrueckerwerb2024_ veröffentlicht. Im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) wird eine entsprechende Hinweisbekanntmachung veröffentlicht. Darüber hinaus sind keine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung des Angebotsschreibens vorgesehen. Eine englische Übersetzung dieses Angebotsschreibens wurde erstellt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aureliusinvest.de/buybackoffer2024> veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch allein die deutsche Fassung des Angebotsschreibens.

1.3 Verbreitung und Annahme des Rückerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung des Angebotsschreibens durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt deutschen Veröffentlichungspflichten, die sich von den Veröffentlichungspflichten in Ausländischen Rechtsordnungen unterscheiden können. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist trotz der Veröffentlichung des Angebotsschreibens im Internet weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Das Angebotsschreiben und andere mit dem Angebot zusammenhängende Unterlagen dürfen daher weder in einer Ausländischen Rechtsordnung veröffentlicht, versendet, verbreitet oder in Umlauf gebracht werden, wenn und soweit eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe gegen geltendes Recht verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung von Genehmigungen oder der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängt, wenn diese nicht eingehalten, erteilt oder erfüllt worden sind. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Angebotsschreibens kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in dem Angebotsschreiben enthaltenen Bedingungen.

Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist und in Übereinstimmung mit deutscher Marktpraxis erfolgt, können die Gesellschaft oder für sie tätige Dritte außerhalb des öffentlichen Aktienerwerbsangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist des Angebots unmittelbar oder mittelbar AURELIUS-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse in ausgehandelten Transaktionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer Ausländischen Rechtsordnung erforderlich ist.

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024



Soweit ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotbank**“) gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen des Angebotsschreibens, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an AURELIUS-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Das Angebot kann grundsätzlich von allen in- und ausländischen AURELIUS-Aktionären nach Maßgabe des Angebotsschreibens angenommen werden. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. AURELIUS-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und Vereinigten Staaten von Amerika zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass sich die Gesellschaft vorbehält, Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, nicht entgegenzunehmen.

Für AURELIUS-Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, gilt, dass weder dieses Angebotsschreiben noch ein anderes Dokument im Zusammenhang mit diesem Angebot der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zur Genehmigung vorgelegt wurde, und kein Prospekt (im Sinne von Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner geänderten Fassung (FSMA)) in Bezug auf die AURELIUS-Aktien veröffentlicht wird oder werden soll. Das Angebotsschreiben bezieht sich nicht auf ein öffentliches Angebot von übertragbaren Wertpapieren im Vereinigten Königreich oder die Zulassung von übertragbaren Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der im Vereinigten Königreich ansässig oder tätig ist.

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

⋮

Jegliche Aufforderung oder Veranlassung zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA) im Zusammenhang mit dem Angebot wurde im Vereinigten Königreich nur übermittelt oder es wurde die Übermittlung veranlasst, und wird nur unter solchen Umständen übermittelt oder die Übermittlung veranlasst, bei deren Vorliegen Section 21(1) des FSMA auf die Gesellschaft keine Anwendung findet.

Im Vereinigten Königreich wird das Angebotsschreiben nur an Personen verbreitet und ist an diese gerichtet, an die es unter den in Artikel 43 der FSMA (Financial Promotion) Order 2005 beschriebenen Umständen rechtmäßig übermittelt werden darf, und/oder an andere Personen, an die es rechtmäßig übermittelt werden darf (nachfolgend auch „**Relevante Personen**“). Die Investments, auf die sich dieses Angebotsschreiben bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung, und jede Aufforderung, jedes Angebot oder jede Vereinbarung zum Kauf wird nur mit Relevanten Personen getroffen. Jede Person im Vereinigten Königreich, die keine Relevante Person ist, sollte nicht auf der Grundlage dieses Angebotsschreibens oder seines Inhalts handeln oder darauf vertrauen.

Für AURELIUS-Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, gilt, dass das Angebot weder ein Prospekt im Sinne von Artikel 35 ff. des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) noch ein ähnliches Dokument oder Mitteilung ist. Dieses Angebot wurde und wird von keiner schweizerischen Prüfstelle im Sinne des FIDLEG geprüft oder genehmigt und kann von den Offenlegungsvorschriften gemäß FIDLEG abweichen.

Für AURELIUS-Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, gilt, dass das Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf und in Übereinstimmung mit Sec. 14(e) des dort geltenden Securities Exchange Acts von 1934 in der jeweils gültigen Fassung und der darunterfallenden Regulation 14E unterbreitet wird. Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt deutschen Veröffentlichungspflichten, die sich von den Veröffentlichungspflichten in den Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden. Weder die U.S. Securities and Exchange Commission noch eine Wertpapieraufsichtsbehörde eines U.S.-Bundesstaates hat dieses Angebot genehmigt oder abgelehnt oder die Angemessenheit oder Vollständigkeit dieses Angebotsschreibens oder der mit dem Angebot zusammenhängenden Unterlagen beurteilt.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen kann dieses Angebot von allen AURELIUS-Aktionären angenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückerwerbsangebots

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Die Gesellschaft hat am 20. September 2023 eine ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) einberufen, um unter anderem über die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung nach Erwerb eigener Aktien im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG Beschluss zu fassen. Diesem Vorschlag ist die ordentliche Hauptversammlung vom 20. September 2023 mit einer Mehrheit von 94,58 % der gültig abgegebenen Stimmen gefolgt.

Nach der Hauptversammlung hat die Gesellschaft im Wege einer Pressemitteilung vom 15. Januar 2024 bekanntgegeben, dass das Ruckerwerbsangebot nunmehr unterbreitet wird. Die Eckdaten des Ruckerwerbsangebots wie Erwerbspreisspanne und Annahmefrist sind in der Pressemitteilung genannt.

Die entsprechende Pressemitteilung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aureliusinvest.de/aktienrueckerwerb2024> abrufbar.

1.5 Stand der in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Informationen

Sämtliche in diesem Angebotsschreiben enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens, die sich in Zukunft ohne Ankündigung ändern können. Im Falle einer Änderung dieser Informationen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung, dieses Angebotsschreiben zu aktualisieren. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten der Gesellschaft bleiben unberührt.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sie mit Ausnahme der Zentralen Abwicklungsstelle, die im Rahmen der technischen Abwicklung zu technischen Aspekten des Ruckerwerbsangebots nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens Auskunft geben kann, keinen Dritten ermächtigt hat, Aussagen zu diesem Angebotsschreiben und/oder zu dem Ruckerwerbsangebot zu machen. Dies gilt insbesondere für Depotführende Wertpapierdienstleister. Etwaige Aussagen Dritter erfolgen daher ohne Zustimmung der Gesellschaft und sind dieser nicht zuzurechnen.

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, beziehen sich Verweise auf eine „Ziffer“ oder „Ziffern“ auf die entsprechende(n) Ziffer(n) in diesem Angebotsschreiben.

1.6 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass dieses Angebotsschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die AURELIUS-Aktionäre nicht verpflichtet sind, das

Rückerwerbsangebot anzunehmen. Die AURELIUS-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Rückerwerbsangebots anhand des Angebotsschreibens sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Belange zu treffen. Dazu sollten sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten lassen.

2. Angebot zum Aktienrückerwerb

2.1 Gegenstand des Rückerwerbsangebots

Die Gesellschaft bietet hiermit allen AURELIUS-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen AURELIUS-Aktien gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe des in Ziffer 2.2 definierten Endgültigen Kaufpreises, nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 6.600.000 AURELIUS-Aktien („**Maximales Angebotsvolumen**“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu ca. EUR 7.656.000,00. Das Maximale Angebotsvolumen entspricht bis zu ca. 24,2 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die erworbenen AURELIUS-Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage in entsprechender Anwendung der Regelung des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen und nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 80.000.000,00. Dabei erfolgt die Zahlung des Kaufpreises (ohne Erwerbsnebenkosten) zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns.

Nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 2.4 definiert) wird die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens den Endgültigen Kaufpreis (wie in Ziffer 2.2 definiert) festlegen. Danach wird die Gesellschaft festlegen, für wie viele AURELIUS-Aktien sie Annahmen unter Berücksichtigung des Maximalen Angebotsvolumens und des Höchstbetrages von insgesamt EUR 80.000.000,00 maximal berücksichtigen kann (die „**Endgültige Aktienzahl**“). Sofern die Zahl der berücksichtigungsfähigen Annahmen im Rahmen dieses Angebots die Endgültige Aktienzahl übersteigt („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Ziffer 3.4 verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Endgültiger Kaufpreis

Sämtliche AURELIUS-Aktien, welche die Gesellschaft nach diesem Angebot erwerben wird, werden zum selben Preis pro AURELIUS-Aktie („**Endgültiger Kaufpreis**“) erworben. Der Endgültige Kaufpreis wird durch die Gesellschaft in Abstimmung mit der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 3 definiert) aufgrund der erklärten Annahmen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. September 2023 festgelegt.

2.2.1 Annahmen durch AURELIUS-Aktionäre

AURELIUS-Aktionäre können das Angebot für alle oder einen Teil ihrer AURELIUS-Aktien auf die folgenden zwei Arten annehmen (jede Annahmeerklärung, die gemäß diesem Angebot ordnungsgemäß und wirksam erklärt wird, eine „**Annahme**“ und gemeinsam die „**Annahmen**“):

(i) Annahme zum Aktionärskaufpreis

Eine „Annahme zum Aktionärskaufpreis“ ist eine Annahme, bei der ein Aktionär das Angebot für eine oder mehrere AURELIUS-Aktien zu einem der von der Gesellschaft innerhalb der Kaufpreisspanne von mindestens EUR 15,26 pro AURELIUS-Aktie (der „**Mindestkaufpreis**“) und höchstens EUR 15,36 pro AURELIUS-Aktie (der „**Höchstkaufpreis**“ und die Spanne zwischen (und jeweils einschließlich) dem Mindestkaufpreis und dem Höchstkaufpreis nachfolgend die „**Kaufpreisspanne**“) festgelegten Kaufpreise annimmt. Die Gesellschaft hat als Aktionärspreise folgende Kaufpreise innerhalb der Kaufpreisspanne festgelegt: EUR 15,26 pro AURELIUS-Aktie und EUR 15,36 pro AURELIUS-Aktie. Mit einer Annahme zu einem Aktionärskaufpreis erklärt sich der Aktionär auch damit einverstanden, seine zum Verkauf angedienten Aktien zum Endgültigen Kaufpreis zu veräußern, der entweder dem Aktionärskaufpreis entspricht oder höher ist; oder

(ii) Annahme zum Endgültigen Kaufpreis

Eine „**Annahme zum Endgültigen Kaufpreis**“ ist eine Annahme, bei der ein Aktionär das Angebot für eine oder mehrere AURELIUS-Aktien jeweils zum Endgültigen Kaufpreis (also ohne Angabe eines konkreten Preises) annimmt. In diesem Fall werden die AURELIUS-Aktien des Aktionärs zu den Bedingungen dieses Angebotsschreibens zum Endgültigen Kaufpreis erworben. Der Endgültige Kaufpreis wird innerhalb der Kaufpreisspanne liegen.

Aktionäre können einen Teil ihrer AURELIUS-Aktien im Wege der Annahme zum Aktionärskaufpreis und einem Teil ihrer AURELIUS-Aktien im Wege der Annahme zum Endgültigen Kaufpreis zum Verkauf andienen. Zudem können AURELIUS-Aktionäre

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

bei einer Annahme zum Aktionärspreis verschiedene AURELIUS-Aktien zu unterschiedlichen Preisen andienen. In diesem Fall gilt jede Andienung von AURELIUS-Aktien zu einem anderen Preis als eine Annahme zum Aktionärskaufpreis und damit als Annahme im Sinne dieses Angebots. Wenn die Gesamtzahl von AURELIUS-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, die Endgültige Aktienzahl überschreitet, so werden alle Annahmen verhältnismäßig berücksichtigt (vgl. Ziffer 3.4).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, unter Beachtung der durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 20. September 2023 vorgegebenen Beschränkungen einmalig die Kaufpreisspanne zu ändern, indem sie den Höchstkaufpreis und/oder den Mindestkaufpreis erhöht. Eine Herabsetzung des Mindestkaufpreises oder des Höchstkaufpreises ist nicht vorgesehen. Wenn die Gesellschaft die Kaufpreisspanne durch Erhöhung des Mindestkaufpreises und damit die Aktionärskaufpreise ändert, gelten alle bereits getätigten Annahmen zu einem Aktionärskaufpreis, der unter dem finalen Mindestkaufpreis (d.h. dem Mindestkaufpreis, der nach einer Änderung durch die Gesellschaft zum Ablauf der in Ziffer 2.4 definierten Annahmefrist gilt) liegt, als zu einem Kaufpreis abgegeben, der mindestens dem finalen Mindestkaufpreis entspricht. Der Endgültige Kaufpreis wird in diesem Fall innerhalb der geänderten Kaufpreisspanne liegen.

2.2.2 Veröffentlichung

Es ist geplant, dass die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist die Endgültige Aktienzahl sowie den nach den vorstehenden Regeln festgelegten Endgültigen Kaufpreis im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aureliusinvest.de/aktienrueckerwerb2024> bekannt gibt.

2.3 Änderungen des Angebots

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Angebot zu ändern, wenn und soweit dies erforderlich, angemessen und nach Ansicht der Verwaltung im Interesse der Gesellschaft ist, und soweit diese Änderung nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Alle Änderungen müssen den Beschränkungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. September 2023 (wie in Ziffer 4.2 näher beschrieben) entsprechen. Änderungen sind insbesondere im Hinblick auf die Kaufpreisspanne und die Annahmefrist gemäß Ziffer 2.4 möglich.

2.4 Annahmefrist

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

⋮

Die Frist für die Annahme des Rückerwerbsangebots beginnt am 17. Januar 2024, 00:00 Uhr (MEZ), und endet am ~~27~~¹³. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) (die „**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Rückerwerbsangebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist zu verlängern; in diesem Fall ersetzt die verlängerte Annahmefrist in den Regelungen dieses Angebotschreibens die Annahmefrist. Sollte sie sich für eine solche Verlängerung entscheiden, wird die Gesellschaft dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.aureliusinvest.de/aktienrueckerwerb2024> bekanntgeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in diesem Angebotschreiben genannten Fristen für die Abwicklung des Rückerwerbsangebots entsprechend.

2.5 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung dieses Rückerwerbsangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind seitens der Gesellschaft für die Durchführung des Rückerwerbsangebots nicht erforderlich.

AURELIUS-Aktionäre werden aufgefordert, selbst zu prüfen, ob die Annahme oder die Nicht-Annahme des Rückerwerbsangebots für sie einer Genehmigung oder Freigabe bedarf oder zu sonstigen Anzeige- oder Veröffentlichungspflichten führt, insbesondere nach anwendbaren fusionskontrollrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen.

2.6 Hintergrund des Angebots

Der Erwerb der Aktien und die nachfolgende Einziehung erfolgt zum Zweck der teilweisen Auszahlung von freiem Vermögen der Gesellschaft (frei verfügbare Rücklagen oder Bilanzgewinn, sofern hierfür verwendbar) an die Aktionäre. Die Gesellschaft geht davon aus, dass dieses Vorgehen der Unterstützung der langfristigen Strategie und der langfristigen Ziele der Gesellschaft dient sowie die Verteilung überschüssiger liquider Barmittel an ihre Aktionäre zur Anpassung der Finanzierungsstruktur unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Kapitalmarkts und der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen wird.

3. Durchführung des Angebots

Die Gesellschaft hat die Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

AURELIUS-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen, die eine Annahme zum Aktionärskaufpreis und/oder eine Annahme zum Endgültigen Kaufpreis, jeweils wie in Ziffer 2.2 definiert, enthält (die „**Annahmeerklärung**“). In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele AURELIUS-Aktien der jeweilige AURELIUS-Aktionär dieses Angebot annimmt. Erfolgt die Annahmeerklärung ohne eine solche Angabe, so gilt die Annahme als für sämtliche von dem jeweiligen AURELIUS-Aktionär gehaltenen AURELIUS-Aktien erklärt. Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn sie vor Ablauf der Annahmefrist abgegeben wird. Für die rechtzeitige Abgabe der Annahmeerklärung ist entscheidend, wann die Annahmeerklärung der Depotbank zugeht.

Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen AURELIUS-Aktionäre befindlichen AURELIUS-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A37FUL1 / WKN A37FUL („**Interimsgattung Aktien**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen. Zudem ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen AURELIUS-Aktionäre befindlichen Andienungsrechte (wie in Ziffer 3.9 definiert), in dem Umfang, in dem das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A37FUN7 / WKN A37FUN („**Interimsgattung Andienungsrechte**“) bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die AURELIUS-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, und die entsprechenden Andienungsrechte fristgerecht in die Interimsgattung Aktien bzw. Interimsgattung Andienungsrechte umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der AURELIUS-Aktien in die Interimsgattung Aktien und die Umbuchung der Andienungsrechte in die Interimsgattung Andienungsrechte gelten als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung jeweils bis 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung des Angebots, bis ~~29~~¹⁵. Februar 2024, 18:00 Uhr (MEZ). Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen AURELIUS-Aktionär nicht zum Erhalt des Endgültigen Kaufpreises.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die AURELIUS-Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren oder die angedienten AURELIUS-Aktien und die Andienungsrechte ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung Aktien bzw. in die Interimsgattung Andienungsrechte umzubuchen.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender AURELIUS-Aktionäre

Mit der wirksamen Abgabe der Annahmeerklärung nimmt der betreffende AURELIUS-Aktionär das Angebot für die in der Annahmeerklärung angegebene Anzahl von AURELIUS-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebotsschreibens an, und

- a) weist seine Depotbank an, (i) die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen AURELIUS-Aktionäre befindlichen AURELIUS-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die Interimsgattung Aktien bei der Clearstream, und die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen AURELIUS-Aktionäre befindlichen entsprechenden Anzahl von Andienungsrechten in die Interimsgattung Andienungsrechte bei der Clearstream vorzunehmen; und (ii) die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.4) die AURELIUS-Aktien, für welche die Annahme wirksam erklärt wurde, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- b) beauftragt und bevollmächtigt die Zentrale Abwicklungsstelle sowie seine jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und entsprechender Regelungen Ausländischer Rechtsordnungen), alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- c) weist seine Depotbank an, ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank mittelbar die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im De-

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

pot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung Aktien eingebuchten AURELIUS-Aktien und die in die Interimsgattung Andienungsrechte eingebuchten Andienungsrechte börsentäglich mitzuteilen;

- d) weist seine jeweilige Depotbank an und ermächtigt diese, die AURELIUS-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung des Endgültigen Kaufpreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.4 beschriebenen Zuteilungsverfahren;
- e) erklärt, dass er das Angebot annimmt, einen Kaufvertrag (welcher durch die Annahmeerklärung zustande kommt; vgl. Ziffer 3.3) über die AURELIUS-Aktien, welche mit der den Bestimmungen dieses Angebotsschreibens (in seiner jeweils gültigen Fassung) entsprechenden Annahmeerklärung angedient und auf das Wertpapierkonto der Depotbank umgebucht worden sind, nach den Bedingungen dieses Angebotsschreibens (in seiner jeweils gültigen Fassung), zu einem Kaufpreis pro angebotener AURELIUS-Aktie in Höhe des Endgültigen Kaufpreises abzuschließen;
- f) erklärt, dass er das Eigentum an den zum Verkauf angedienten AURELIUS-Aktien einschließlich aller damit verbundenen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebotsschreibens (in seiner jeweils gültigen Fassung) auf die Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung des Endgültigen Kaufpreises für die betreffende Anzahl der angebotenen AURELIUS-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream überträgt; und
- g) versichert im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass seine zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. AURELIUS-Aktionäre, welche diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme des Angebots

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden AURELIUS-Aktionär und der Gesellschaft ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten AURELIUS-Aktien nach Maßgabe dieses Angebotsschreiben und unter den folgenden Bedingungen zustande:

- a) im Falle einer Annahme zum Aktionärskaufpreis (wie in Ziffer 2.2.1 (i) definiert) entspricht der Endgültige Kaufpreis dem Preis, welcher in der Annahmeerklärung abgegeben wurde oder ist höher als dieser Preis (wenn der Endgültige Kaufpreis den in der Annahme zum Aktionärskaufpreis angegebenen Preis übersteigt);
- b) und die angedienten AURELIUS-Aktien werden bei einer Überzeichnung des Angebots in dem in Ziffer 3.4 beschriebenen Zuteilungsverfahren berücksichtigt.

Darüber hinaus erklären die AURELIUS-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab. Die AURELIUS-Aktionäre, die ihre AURELIUS-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese AURELIUS-Aktien keine Dividende mehr erhalten.

3.4 Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot beschränkt sich auf den Erwerb einer Anzahl von bis zu 6.600.000 AURELIUS-Aktien, was dem Maximalen Angebotsvolumen entspricht, und auf den Einsatz eines Betrages von bis zu EUR 80.000.000,00. Die nachfolgende Einziehung der erworbenen AURELIUS-Aktien erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage in entsprechender Anwendung der Regelung des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen und nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 80.000.000,00.

Wenn die Gesamtzahl von AURELIUS-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, die Endgültige Aktienzahl, also die Anzahl von AURELIUS-Aktien, welche die Gesellschaft unter Berücksichtigung des Maximalen Angebotsvolumens und des Höchstbetrages von insgesamt EUR 80.000.000,00 maximal berücksichtigen kann, überschreitet, so werden alle Annahmen verhältnismäßig berücksichtigt.

Dabei entspricht die Anzahl AURELIUS-Aktien, die von einer Annahme berücksichtigt werden, der Anzahl von AURELIUS-Aktien, auf die sich eine solche Annahme bezieht, multipliziert mit der Endgültigen Aktienzahl geteilt durch die Gesamtzahl von AURELIUS-Aktien, auf die sich sämtliche Annahmen beziehen. Die Anzahl von AURELIUS-

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Aktien, die aufgrund einer Annahme erworben werden, wird auf die nächste niedrigere ganze Zahl abgerundet. Als Folge der verhältnismäßigen Annahme und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Abrundung kann es möglich sein, dass die Gesamtzahl der AURELIUS-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Angebots berücksichtigt werden, niedriger ist als die Endgültige Aktienzahl.

Formel zur Illustration: Verhältnismäßige Anzahl = $A : B \times C$

„A“ entspricht der Endgültigen Aktienzahl.

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller AURELIUS-Aktien, die der Gesellschaft von den AURELIUS-Aktionären angedient worden sind.

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen AURELIUS-Aktionär angedienten AURELIUS-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

AURELIUS-Aktien, für welche die Annahme des Aktionärs berücksichtigt wird (auch, soweit einschlägig, im Rahmen der zuvor beschriebenen verhältnismäßigen Zuteilung), und welche von der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen dieses Angebotschreibens erworben werden, werden in diesem Angebot auch als „**Relevante Angebotene AURELIUS-Aktien**“ bezeichnet.

3.5 Stornierung von Angeboten bei Überzeichnung

Das Angebot wird nicht durchgeführt in Bezug auf solche zum Verkauf angedienten AURELIUS-Aktien, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche zum Verkauf angedienten AURELIUS-Aktien zu erwerben und den Endgültigen Kaufpreis für diese zu bezahlen, welche im Fall einer Überzeichnung des Angebots gemäß Ziffer 3.4 keine Berücksichtigung finden (die „**Zurückgebuchten Angedienten AURELIUS-Aktien**“).

Die im Hinblick auf die Zurückgebuchten Angedienten AURELIUS-Aktien durch Annahme dieses Angebots eingegangenen Verträge werden nicht wirksam und das Eigentum an den Zurückgebuchten Angedienten AURELIUS-Aktien geht nicht auf die Gesellschaft über. Stattdessen werden die Depotbanken unverzüglich die Rückbuchung der Zurückgebuchten Angedienten AURELIUS-Aktien in die ISIN DE000A0JK2A8/WKN A0J K2A) veranlassen. Die Rückbuchung erfolgt innerhalb von acht Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist.

Nach der Rückbuchung können die AURELIUS-Aktien wieder unter der ursprünglichen (ISIN DE000A0JK2A8/ WKN A0J K2A) gehandelt werden.

Etwaige nach anderen als den deutschen Gesetzen anfallende Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die nicht dem deutschen Recht unterliegen und die keine gegenseitige Kontoverbindung mit Clearstream haben, sind von den betreffenden AURELIUS-Aktionären selbst zu tragen

3.6 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Endgültigen Kaufpreises

Die Übertragung der Relevanten Angebotenen AURELIUS-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft erfolgt jeweils Zug-um-Zug gegen Zahlung des Endgültigen Kaufpreises für die Relevanten Angebotenen AURELIUS-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Der Endgültige Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem sechsten und achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank auf deren Konto bei der Clearstream zur Verfügung stehen. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Endgültigen Kaufpreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen AURELIUS-Aktionärs genannt ist. Im Falle einer verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Bankarbeitstage verzögern.

Mit der Gutschrift des geschuldeten Endgültigen Kaufpreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream gilt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises als erfüllt.

3.7 Kein Rücktrittsrecht

Nach Maßgabe dieses Angebotsschreibens besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Änderung des Angebots gemäß Ziffer 2.3, also insbesondere für den Fall, dass die Gesellschaft die Kaufpreisspanne erhöht. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

3.8 Kosten der Annahme

Alle mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der AURELIUS-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den AURELIUS-Aktionären selbst zu tragen.

3.9 Andienungsrechte

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. September 2023 stehen den Aktionären der AURELIUS nach Maßgabe des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes entsprechende Andienungsrechte bei jedem öffentlichen Erwerbsangebot zu, wobei jeweils eine AURELIUS-Aktie, mit Ausnahme der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt („**Andienungsrechte**“). Die Andienungsrechte sind übertragbar.

Die Andienungsrechte werden den Aktionären per Bestand an AURELIUS-Aktien vom 16. Januar 2024 abends mit Valuta 17. Januar 2024 in ihre Wertpapierdepots bei ihren depotführenden Wertpapierdienstleistern unter der ISIN DE000A37FUM9 / WKN A37FUM eingebucht. Aus üblichen bankabwicklungstechnischen Gründen kann sich die Einbuchung verzögern, wenn der Aktionär die jeweilige Transaktion bezüglich AURELIUS-Aktien erst kurz vor Beginn der Annahmefrist vorgenommen hat.

AURELIUS hat keinen Antrag auf Zulassung der Andienungsrechte zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt oder in sonstiger Weise den Handel in Andienungsrechten ermöglicht und wird es auch nicht tun. Eine außerbörsliche Übertragung der Andienungsrechte ist hingegen zulässig und möglich.

Mit Annahme des Rückerwerbsangebots durch einen Aktionär sind die für die Annahme verwendeten Andienungsrechte verbraucht und nicht weiter nutzbar. Solche ausgeübten Andienungsrechte werden von den Depotbanken in die Interimsgattung Andienungsrechte umgebucht und sind nicht weiter handelbar und übertragbar. Mit Ende der technischen Nachbuchungsfrist werden die ausgeübten Andienungsrechte wertlos aus dem jeweiligen Wertpapierdepot ausgebucht.

3.10 Kein Börsenhandel mit eingereichten AURELIUS-Aktien

AURELIUS hat keinen Antrag auf Zulassung der eingereichten AURELIUS-Aktien zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt oder in sonstiger Weise den Handel in den eingereichten AURELIUS-Aktien ermöglicht und wird dies auch nicht tun.

Folglich können AURELIUS-Aktionäre ihre zum Rückkauf in die ISIN DE000A37FUL1 / WKN A37FUL eingereichten AURELIUS-Aktien nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die AURELIUS-Aktien aufgrund dieses Angebots an die

Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden.

Der Handel der unter ISIN DE000A0JK2A8/ WKN A0J K2A gebuchten AURELIUS-Aktien bleibt unberührt.

4. Grundlagen des Rückerwerbsangebots

4.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebotsschreibens beträgt das Grundkapital der AURELIUS EUR 31.680.000,00 und ist eingeteilt in 27.269.944 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von (gerundet) EUR 1,16 je Aktie. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens hält die Gesellschaft 35.691 eigene Aktien. Auf die Aktien ist der Ausgabebetrag voll geleistet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie (mit Ausnahme der eigenen Aktien) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

4.2 Hauptversammlungsbeschluss bezüglich Rückkaufs und Einziehung eigener Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. September 2023 hat hinsichtlich der Ermächtigung zu diesem Rückerwerbsangebot Folgendes beschlossen (der „**Hauptversammlungsbeschluss**“):

„a) *Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung*

aa) *Die von der Gesellschaft gemäß lit. b) dieses Tagesordnungspunktes erworbenen eigenen Aktien werden im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung eingezogen mit der Folge, dass sich der auf die einzelnen übrigen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals gemäß § 8 Abs. 3 AktG entsprechend erhöht.*

bb) *Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe von lit. b) dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden. Die einzuziehenden Aktien können von der Gesellschaft bis zum 20. Dezember 2024 erworben und eingezogen werden (die „Durchführungsfrist“). Die Einziehung erfolgt zum Zweck der teilweisen Auszahlung von freiem*

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Vermögen der Gesellschaft (frei verfügbare Rücklagen oder Bilanzgewinn, sofern hierfür verwendbar) an die Aktionäre.

- cc) *Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen von nachfolgend lit. b) dieses Tagesordnungspunktes durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen, namentlich auch des Ablaufs der Durchführungsfrist oder des Erreichens der Obergrenzen gemäß lit. b) aa) dieses Tagesordnungspunktes oder lit. a) cc) dieses Tagesordnungspunktes, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage in entsprechender Anwendung der Regelung des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen und nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 80.000.000,00. Dabei erfolgt die Zahlung des Kaufpreises (ohne Erwerbsnebenkosten) zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns.*
 - dd) *Die weiteren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- b) *Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG*
- aa) *Die persönlich haftende Gesellschafterin wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von Öffentlichen Erwerbsangeboten gemäß lit. bb) ff. dieses Tagesordnungspunktes oder im Rahmen des Erwerbs über die Börse gemäß lit. ff) f. dieses Tagesordnungspunktes Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von insgesamt bis zu Stück 6.600.000 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Einziehungsbeschlusses zu lit. a) dieses Tagesordnungspunktes durch Kauf zu erwerben.*
 - bb) *Der Erwerb erfolgt außerhalb der Börse mittels eines (oder mehrerer) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots (Kaufangebote) bzw. mittels einer (oder mehrerer) öffentlichen Aufforderung (Aufforderungen) an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (auch „Öffentliches Erwerbsangebot“). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, mehrere Öffentliche Erwerbsangebote unter Berücksichtigung des maximalen Volumens aus lit. b) aa) dieses Tagesordnungspunktes und des Höchstbetrags aus lit. a) cc) dieses Ta-*

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

gesordnungspunktes an die Aktionäre zu richten. Einzelheiten der Öffentlichen Erwerbsangebote sind jeweils in einem Angebotsschreiben festzusetzen.

- cc) *Nach Maßgabe des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stehen den Aktionären der Gesellschaft entsprechende Andienungsrechte bei jedem Öffentlichen Erwerbsangebot zu, wobei jeweils eine Aktie der Gesellschaft, mit Ausnahme von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien, ein Andienungsrecht vermittelt (die „Andienungsrechte“). Die Andienungsrechte sind übertragbar. Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaigen zusätzlich von anderen Aktionären hinzuerworbenen Andienungsrechten bei der Gesellschaft.*
- dd) *Bei einem Erwerb im Wege eines Öffentlichen Erwerbsangebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem Öffentlichen Erwerbsangebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme oder Abgabe des Angebots und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung der Kaufpreisspanne während der Frist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw. Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Angebotsfrist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.*
- (1) *Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots im Freiverkehrs-Handel der deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Im Falle einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.*

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

- (2) *Bei einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der auf der Basis der abgegebenen Angebote ermittelte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie der Gesellschaft den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Freiverkehrs-Handel der deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.*
- (3) *Ist kein volumengewichteter Durchschnitt der Preise einer Aktie der Gesellschaft während der letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten im Freiverkehrs-Handel einer deutschen Börse feststellbar oder ist der Handel der Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel an sämtlichen deutschen Börsen eingestellt, ist der feste Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne auf Grundlage des zuletzt feststellbaren volumengewichteten Durchschnitts der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft während fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen im Freiverkehrshandel der deutschen Börse maßgeblich, bei der vor Beendigung des Handels zuletzt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen ein Preis für Aktien der Gesellschaft festgestellt wurde. Sofern in den in vorstehendem Unterabsatz beschriebenen Fällen jedoch ein außerbörslicher Handel der Aktien mit ausreichend signifikanten Handelsumsätzen besteht, kann für den festen Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne auch der volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer Aktie der Gesellschaft während fünf (5) aufeinanderfolgenden Handelstagen in dem außerbörslichen Handel vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. vor der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zur Bewertung der Aktie herangezogen werden.*

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

- (4) *Anstelle der volumengewichteten Durchschnittspreise der Aktie der Gesellschaft kann als Referenzwert zur Feststellung des festen Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne auch auf den Wert je Aktie der Gesellschaft vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. vor der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgestellt werden, der (i) auf Grundlage einer von einem unabhängigen sachverständigen Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung gemäß dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 in der Fassung 2008) oder (ii) auf Grundlage eines Bewertungsgutachtens von einer anerkannten Investmentbank festgelegt wurde oder (iii) auf einer sonstigen angemessenen Marktbewertung, insbesondere soweit diese auf mit einem oder mehreren Aktionären verhandelten Kaufpreis(en) basiert, beruht.*
- ee) *Die nähere Ausgestaltung der Öffentlichen Erwerbsangebote bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- ff) *Alternativ zum Erwerb der eigenen Aktien über ein Öffentliches Erwerbangebot kann der Erwerb der eigenen Aktien auch unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§§ 278 Abs. 3, 53a AktG) über die Börse (Freiverkehr einer inländischen Börse, sofern Handel mit Aktien der Gesellschaft in diesem Marktsegment) erfolgen.*
- gg) *Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Skontroführer zu Beginn des Präsenzhandels eines jeweiligen Börsenhandelstages ermittelten Eröffnungspreis einer Aktie der Gesellschaft im Freiverkehrs-Handel der deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb der letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor dem Tag des Erwerbs der eigenen Aktien nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.“*

Der vollständige Wortlaut der von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist in der Einladung enthalten, die am 14. August 2023 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://aurelius-group.com/equity-opportunities/investor-relations/hauptversammlung-2023/>) zugänglich ist.

4.3 Beschlüsse der Verwaltung zur Abgabe des Rückerwerbsangebots

Auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses haben die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der AURELIUS Management SE als der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft jeweils am 15. Januar 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Rückerwerbsangebot auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung zu den in diesem Angebotsschreiben beschriebenen Konditionen zu unterbreiten. Diese Entscheidung der Verwaltung wurde am gleichen Tag als Pressemitteilung veröffentlicht.

5. Folgen und Finanzierung des Rückerwerbs

Die von der Gesellschaft auf Grundlage dieses Rückerwerbsangebots erworbenen AURELIUS-Aktien werden unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingezogen (siehe oben Ziffer 4.2).

Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage in entsprechender Anwendung der Regelung des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen und nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 80.000.000,00. Dabei erfolgt die Zahlung des Kaufpreises (ohne Erwerbsnebenkosten) zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, nur soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Nebenkosten des Angebots maximal rund EUR 200.000,00 (brutto) betragen werden.

Für eine Verwendung zu anderen Zwecken als zu ihrer Einziehung stehen die erworbenen AURELIUS-Aktien nicht zur Verfügung.

6. Angaben zum Endgültigen Kaufpreis

Die Kaufpreisspanne pro AURELIUS-Aktie sieht einen Mindestkaufpreis von EUR 15,26 und einen Höchstkaufpreis von EUR 15,36 vor.

Die Kaufpreisspanne setzt die Vorgaben der in Ziffer 4.2 beschriebenen Ermächtigung um. Nach der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. September 2023 darf bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnitt der festgestellten Preise einer AURELIUS-Aktie an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots im Freiverkehrs-Handel der deutschen Börse mit dem höchsten Handelsvolumen für Aktien der Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024



Im Falle einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Der volumengewichteten Durchschnittskurs an den letzten fünf Handelstagen vor der öffentlichen Ankündigung des Angebots am 15. Januar 2024, berechnet auf Basis von Finanzdaten, die von dem Finanzinformationsservice Refinitiv Eikon (Thomson Reuters) ermittelt wurden, beträgt EUR 13,9715. Auf dieser Grundlage beläuft sich das untere Ende der nach der Ermächtigung zulässigen Preisspanne auf EUR 12,5743 und ihr oberes Ende auf EUR 15,3687. Sowohl der Mindestkaufpreis von EUR 15,26 als auch der Höchstkaufpreis von EUR 15,36 liegen innerhalb dieser Spanne. Folglich wird auch der Endgültige Kaufpreis innerhalb der durch die Ermächtigung vorgegebenen Spanne liegen.

Dem Mindestkaufpreis und dem Höchstkaufpreis liegen jeweils die folgenden Prämien gegenüber dem Börsenkurs der AURELIUS-Aktien zugrunde:

	Prämie auf der Basis des Mindestkaufpreises (gerundet)	Prämie auf der Basis des Höchstkaufpreises (gerundet)
Schlusskurs der AURELIUS-Aktien am 12. Januar 2024, d.h. am letzten Handelstag vor dem Veröffentlichungsdatum der Entscheidung, ein Angebot abzugeben: EUR 13,65	11,79 %	12,53 %
Volumengewichteter Durchschnittskurs der AURELIUS-Aktien an den 30 Handelstagen vor dem Veröffentlichungsdatum der Entscheidung, das Angebot abzugeben: EUR 13,5818	12,36 %	13,09 %

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Klarstellend weist die Gesellschaft darauf hin, dass der Endgültige Kaufpreis keiner gerichtlichen Überprüfung auf Antrag eines Aktionärs unterliegt.

7. Auswirkungen des Angebots / Situation der AURELIUS-Aktionäre, die das Ruckerwerbsangebot nicht annehmen

Die AURELIUS-Aktien sind unter der ISIN DE000A0JK2A8/ WKN A0J K2A im Freiverkehr der Börse Hamburg handelbar und es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass der Handel während der Annahmefrist oder nach Vollzug des Angebots enden würde.

Sofern AURELIUS-Aktien hingegen zum Rückkauf einreicht und in die Interimsgattung Aktien (ISIN DE000A37FUL1 / WKN A37FUL) umgebucht wurden, ist ein Verkauf über die Börse, und zwar unabhängig davon, ob die AURELIUS-Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden, nicht möglich.

Generell weist die Gesellschaft darauf hin, dass nach Durchführung des Ruckerwerbangebots und in Abhängigkeit von der Annahmquote des Ruckerwerbangebots das Angebot und die Nachfrage für AURELIUS-Aktien im Freiverkehrs-Handel der Börse Hamburg geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der AURELIUS-Aktien stärker sinken könnte.

Da die von der Gesellschaft unter diesem Ruckerwerbangebot erworbenen AURELIUS-Aktien unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen eingezogen werden sollen, sinkt nach Durchführung des Ruckerwerbangebots die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft. Der mitgliedschaftliche Anteil der AURELIUS-Aktionäre, die dieses Ruckerwerbangebot nicht annehmen, wird daher verhältnismäßig zunehmen. Eine AURELIUS-Aktie wird damit potenziell ein höheres relatives Stimmgewicht haben und einen relativ höheren Anteil bei der Gewinnverwendung erhalten.

8. Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen AURELIUS-Aktien

Aus AURELIUS-Aktien, die im Rahmen dieses Ruckerwerbangebots erworben werden, werden AURELIUS nach dem Gesetz keine Rechte zustehen, insbesondere wird der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht erwachsen.

9. Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsschreibens hält die Gesellschaft 35.691 eigene Aktien. Dies entspricht ca. 0,13 % des derzeitigen Grundkapitals der

Gesellschaft. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine mitgliedschaftlichen Rechte zu. Die Gesellschaft kann das Rückerwerbsangebot für die schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht annehmen und wird diese eigenen Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht veräußern. Die derzeit schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien bleiben von dem Rückerwerbsangebot unberührt, werden aber aufgrund der Verringerung der Gesamtzahl der Aktien durch die Einziehung potenziell einen höheren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft verkörpern als bisher.

10. Steuerrechtlicher Hinweis

Die steuerliche Behandlung der Annahme des Rückerwerbsangebots und der Veräußerung von AURELIUS-Aktien hängt von einer Vielzahl von Faktoren aufgrund der persönlichen Verhältnisse der betroffenen AURELIUS-Aktionäre ab. Hierzu kann die Gesellschaft keine Angaben machen. Gleiches gilt für einen etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die jeweilige Depotbank oder eine andere den Endgültigen Kaufpreis auszahlende Stelle. Die Gesellschaft empfiehlt den AURELIUS-Aktionären, vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Aannahme des Rückerwerbsangebots eine individuelle steuerliche Beratung auf Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse einzuholen.

11. Veröffentlichungen

Ergänzungen oder Änderungen des Rückerwerbsangebots sowie sonstige Veröffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot werden wie das Angebotsschreiben veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2).

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rückerwerbsangebot sowie die durch die wirksame Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Ist ein AURELIUS-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Rückerwerbsangebots und der durch die wirksame Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig, gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden

Aktualisierte Fassung

13. Februar 2024

≡

Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Sonstiges

Zeitangaben in dem Angebotsschreiben werden in mitteleuropäischer Zeit gemacht.

Grünwald, den 17. Januar 2024/13. Februar 2024

AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA
Die persönlich haftende Gesellschafterin AURELIUS Management SE
Die geschäftsführenden Direktoren